

AWV Jade - Newsletter Corona – 11_10_2021

1. Aktualisierte Corona-Verordnung

Anbei erhalten Sie als **Anlage_1_CoronaV_07.10.2021** die neue niedersächsische Corona-Verordnung, welche nun Regelungen für das Veranstellen von Herbst- und Weihnachtsmärkten vorsieht. Diese sind unter den untenstehenden Voraussetzungen zulässig:

- Bewirtschaftungen dürfen nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden
- jeder Stand, einschließlich offener Buden und sonstiger Verkaufsstellen sowie Fahrgeschäfte, soll grundsätzlich zum nächsten Stand einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten, wobei die zuständige Behörde je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen darf
die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur in allseitig geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind
- Bewirtschaftungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen nur gegenüber Personen erbracht werden, die über einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung. Auch ohne Vorlage eines Nachweises sind berechnigte Personen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (3G) Die Beschränkung auf 2G erfolgt, sofern der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts dies unabhängig von den Warnstufen im Rahmen der Privatautonomie festlegt oder in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, die Warnstufe 3 gilt
- der Betreiber des Marktes hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das u.a. folgendes beachtet und zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des Herbst- oder Weihnachtsmarkts vorzulegen ist:
 - ausreichende Abstände zwischen den Ständen
 - Begrenzung und Steuerung der Personenzahl nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zur Vermeidung größerer Personenansammlungen

- Kontrolle der Einhaltung über das Erbringen von Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechnigte Personen (geimpft, genesen, getestet) zum Beispiel durch
 - Umschließen des Geländes mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen oder
- unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung der berechtigten Personen vor der Entgegennahme jeglicher Bewirtschaftungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts oder
- dezentrale Überprüfungen der berechtigten Personen durch die Standbetreiberinnen und -betreiber vor Erbringen ihrer Bewirtschaftungsleistungen oder Leistungen eines Fahrgeschäfts

2. Corona-Hilfen: Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus ab sofort möglich

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) teilte der BDA mit, dass Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 über die bekannte Plattform Überbrückungshilfe Unternehmen – Startseite ab sofort gestellt werden können.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich nahezu unverändert zur Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Für die Überbrückungshilfe III Plus, die weiterhin nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden kann, endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2021. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen.

Ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen können Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren.

Die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige wird ebenfalls für den Zeitraum Oktober bis Dezember verlängert. Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, können zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die Antragsstellung in der Neustarthilfe Plus für das 4. Quartal ist voraussichtlich Mitte Oktober möglich.

Anbei erhalten Sie die Pressemitteilung als **Anlage_2_Pressemitteilung_Überbrückungshilfe_III**.

3. FAQ der BDA zum KuG aktualisiert

Bereits mit Rundschreiben (dortige Anlage 2) vom 04.10.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Rechtsauffassung zur Auslegung der Voraussetzung für die erhöhten Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld nach § 421c Abs. 2 S. 2 SGB III geändert hat.

Die BDA hat dementsprechend die FAQ erneut angepasst (**Anlage_3_FAQ_KuG**).

Nach der neuen, mit dem Bundesarbeitsministerium abgestimmten Rechtsauffassung der BA kommt es nun nicht mehr auf die betriebliche Bezugsdauer an. Vielmehr kommt es einzig darauf an, ob der einzelne Beschäftigte im Zeitraum März 2020 bis 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllt sind.

Von dieser Änderung betroffen sind also nur die Betriebe, die erst nach dem 31. März 2021 die Kurzarbeit neu oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder eingeführt haben und Beschäftigte mit einbezogen haben, die bereits vor dem 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen haben. In diesen Fällen sollten die Abrechnungen korrigiert werden. Das würde auch in dem unwahrscheinlichen Fall gelten, in dem bereits eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, auch diese kann bei einer Änderung der Rechtsauffassung korrigiert werden. Die Betriebe sollten sich hierfür an ihre zuständige Agentur vor Ort wenden.

4. Positionspapier Landesdatenschutzbeauftragter Baden-Württemberg zu Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat das anliegende Positionspapier zu „Lohnfortzahlung, Corona und Datenschutz“ herausgegeben. In dem Papier nimmt der Landesdatenschutzbeauftragte Stellung zum Fragerecht des Arbeitgebers nach dem Impf- oder Genesenenstatus seiner Beschäftigten und möglichen Nachweispflichten im Rahmen von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG.

Der Landesdatenschutzbeauftragte verneint im Ergebnis eine Auskunftspflicht des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Es handle sich lediglich um eine Obliegenheit des Beschäftigten. Dieser könne frei entscheiden, ob er die Information über seinen Impfstatus weitergibt. Tue er das nicht, trage er das Risiko, mangels Mitwirkung Nachteile zu erleiden. Der Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass dem Beschäftigten die Möglichkeit verbleibe, anstelle einer Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber die Entschädigung selbst bei der zuständigen Behörde zu verlangen. Die in Baden-Württemberg zuständigen Behörden verneinen jedoch eine eigene Antragsbefugnis der Beschäftigten.

Nach Auffassung des BMG ermöglicht demgegenüber das Datenschutzrecht dem Arbeitgeber, im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus von den betroffenen Arbeitnehmern einzuholen. Dies ergebe sich aus § 26 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Verarbeitungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten - zu denen auch Gesundheitsdaten wie der Impfstatus gehören - dann zulässt, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Die Auszahlung der Entschädigung sei eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die in unmittelbarem Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stünde. Arbeitgeber seien

daher berechtigt, von den Beschäftigten die erforderlichen Informationen einzuholen, die für einen wirksamen Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG erforderlich seien.

Das Positionspapier erhalten Sie als **Anlage_4_Positionspapier_Fragerecht**.

Das Papier entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die divergierenden Auffassungen belegen, dass eine Klarstellung einer Auskunftspflicht und Nachweispflicht durch den Gesetzgeber wünschenswert ist, insbesondere um einen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden. Dies sollte generell – und nicht allein bezogen auf die Entschädigung nach § 56 IfSG – erfolgen.